

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Gewährung kurzfristiger Kredite an

- a) zentral geleitete, bezirksgeleitete und örtliche volkseigene Industrie- und Verkehrsbetriebe einschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke, Kfz.-Reparaturbetriebe, Reparaturwerften, MTS-Motoreninstandsetzungs- und Reparaturwerke, MTS-Spezial Werkstätten, Reparatur-Technischen Stationen (RTS) und Büros für Ingenieur-Vermessungswesen,
- b) Betriebe der kommunalen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- c) konsumgenossenschaftliche Industriebetriebe.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 2

Kreditobjekte

Kredite werden zweckgebunden für die nach § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) im Richtsatzplan zu planenden Bestandspositionen gewährt.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

Richtsatzplankredit

(1) Richtsatzplankredit wird im Rahmen der im Richtsatzplan festgelegten Höhe nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel gewährt.

(2) Der Richtsatzplankredit wird auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises in der Regel monatlich abgerechnet. Sind in einzelnen Richtsatzplanpositionen Unterplanbestände vorhanden, die über einen längeren Zeitraum nicht aufgefüllt werden, so ist der planmäßige Richtsatzplankredit entsprechend zu kürzen. Ist der Richtsatzplankredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Kreditteils absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des km Stichtag ausgereichten Richtsatzplankredites beträgt.

(3) Die Gewährung des Richtsatzplankredites zur Finanzierung von Beständen an unvollendeten Erzeugnissen bei einer genehmigten langfristigen Einzelfertigung erfolgt an Hand von auf dem Jahresrichtsatzplan aufbauenden Quartalsplänen, die nach Monaten aufzuteilen sind. In den Quartalsplänen sind der jeweilige planmäßige monatliche Kostenzuwachs und die planmäßige Höhe des monatlichen Abgangs an fertiggestellten Baugruppen bzw. Abschnitten bei Zeitabrechnung auszuweisen. Der sich daraus ergebende Saldo ist in der Regel die zulässige Kreditinanspruchnahme am Ende des Monats. Im Laufe des Monats kann der Kredit im Umfang des geplanten Kostenzuwachses ansteigen. Soweit die monatlichen Zahlen zur genaueren Differenzierung nach Dekaden aufgliedert werden, können die Dekadenzahlen der Kreditgewährung zugrunde gelegt werden.⁴

(4) Richtsatzplankredite für Ersatzteile gemäß Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I S. 69) wird für den in den Richtsatzplan aufzunehmenden Durchschnittsvorrat nach Abs. 1 gewährt.

Dieser Kredit erhöht sich im Umfang nachgewiesener, den Durchschnittsvorrat übersteigender Bestände an Ersatzteilen bis zu den bestätigten Höchstvorräten bzw. Bestandsobergrenzen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 4

Saisonkredit für Saisonbestände

(1) Saisonkredit wird gewährt zur Finanzierung

- a) saisonbedingter Materialbestände, die für die Produktion des Betriebes benötigt werden,
- b) der sich aus der Durchführung eines saisonbedingten Produktionsprozesses ergebenden Bestände an unvollendeten Erzeugnissen,
- c) einer saisonbedingten Lagerhaltung der Bestände an Fertigerzeugnissen in den Fällen, in denen die saisonbedingte Lagerhaltung in der weiterverarbeitenden Industrie oder im Großhandel ökonomisch nicht vertretbar ist. Der Absatz muß gesichert sein.

(2) Als Grundlage für die Ausreichung des Saisonkredites hat der Betrieb der Bank einen Finanzierungsplan mit den Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung einzureichen.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für den Ablauf der Saisonbewegung zu befristen.

(4) Der Saisonkredit wird auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises in der Regel monatlich abgerechnet. Ist der Saisonkredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Kreditteils absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereichten Saisonkredites beträgt.

§ 5

Saisonkredit für Ausgaben für die Saison Vorbereitung

(1) Saisonkredit wird gewährt zur Finanzierung

- a) der Vorbereitungskosten für die Saisonproduktion bei den Betrieben der Baustoff-, Torf-, Zucker-, Stärke-, Malz-, Obst- und Gemüseindustrie sowie den Erfassungs- und Fermentationsbetrieben der Tabakindustrie,
- b) des von den Betrieben der Zuckerindustrie an die Zuckerrübenanbauer auf Kreditbasis gelieferten Zuckerrübensamens und der von den Betrieben den Anbauern geleisteten Anzahlungen.

(2) Als Grundlage für die Ausreichung des Saisonkredites gemäß Abs. 1 Buchst. a hat der Betrieb der Bank einen Kostenfinanzierungsplan, gemäß Abs. 1 Buchst. b einen Plan über die zu leistenden Anzahlungen einzureichen.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit der im Kreditvertrag festgelegten planmäßigen Verrechnung der Vorbereitungskosten in die Kosten der Produktion bzw. der Aufrechnung mit den Anzahlungen oder den Warenverbindlichkeiten gegenüber den Zuckerrübenanbauern zu befristen.

(4) Der Saisonkredit ist gemäß § 4 Abs. 4 abzurechnen.